

Mitteilung des Senats vom 28. August 2012**Bremisches Gesetz über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündigungsgesetz)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der September-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Nach dem neuen Artikel 123 Absatz 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, in Kraft getreten am 31. Juli 2012, kann das Bremische Gesetzblatt nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden. Hintergrund der Verfassungsänderung ist die Modernisierung der bremischen Verwaltung durch den Einsatz von E-Government. Ziele sind dabei insbesondere effiziente und transparente Prozesse, von denen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, aber auch die öffentliche Verwaltung profitieren. Ein Aspekt ist der einfache Zugang zu elektronisch bereitgestellten Informationen der öffentlichen Verwaltung (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 3. April 2012, Drucksache 18/328).

Das Bremische Gesetzblatt sowie das Bremische Amtsblatt werden bislang weder ausschließlich noch nachrichtlich im Internet, sondern ausschließlich in Papierform veröffentlicht. Die Einzelheiten der Verkündung im Gesetzblatt und im Amtsblatt regelt das „Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften“ vom 15. Dezember 1964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009.

Durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie kann die Verkündung von Rechtsvorschriften sowie die Bekanntmachung weiterer Inhalte erheblich anwendungsfreundlicher, effizienter und ressourcensparender gestaltet werden. Entsprechend befindet sich die Modernisierung des Verkündungswesens sowohl auf Europa- als auch auf Bundes- und auf Länderebene in der Diskussion bzw. in der Umsetzung. Elektronische Gesetz- und Verordnungsblätter werden bereits im Land Brandenburg und im Saarland geführt, in Bayern wurde auf die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts umgestellt. Der Bundesanzeiger erscheint seit dem 1. April 2012 nur noch im Internet. Auch das Amtsblatt der europäischen Union soll künftig ausschließlich in elektronischer Fassung veröffentlicht werden, eine entsprechende Verordnung befindet sich im Verfahren. In vielen europäischen Ländern werden Gesetze ausschließlich oder parallel elektronisch verkündet.

Von der durch die Landesverfassung eingeräumten Möglichkeit, das Bremische Gesetzblatt elektronisch zu führen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht. Ferner wird auch das Bremische Amtsblatt zukünftig elektronisch herausgegeben. Die Herausgabe der Druckfassungen wird eingestellt. Als rechtliche Grundlage wird dazu das „Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften“ vom 15. Dezember 1964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009, durch das „Bremische Gesetz über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündigungsgesetz)“ novelliert.

Nach dem neuen Verkündigungsgesetz werden das Gesetzblatt und das Amtsblatt zukünftig im Internet unter den Adressen „www.gesetzblatt.bremen.de“ und „www.amtsblatt.bremen.de“ frei zugänglich sowie vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten. Speicherung und Ausdruck sind unentgeltlich zulässig. Statt

des bisherigen Abonnement- und Einzelvertriebs der Papierausgaben erhalten Interessentinnen und Interessenten nach einer einmaligen Registrierung eine kostenfreie elektronische Benachrichtigung über das Erscheinen im Internet. Für ca. 80 %¹⁾ der Bürgerinnen und Bürger in Bremen sind die Dokumente damit schneller, jederzeit, ortsunabhängig und kostenfrei im Internet abrufbar.

Um darüber hinaus auch Nicht-Internetnutzerinnen und -nutzern den Zugang zu den amtlichen Blättern zu erhalten, können die Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts bei den Amtsgerichten, den Ortsämtern in Bremen und beim Magistrat in Bremerhaven eingesehen werden. Auf Verlangen werden vor Ort gegen Erstattung der Kosten einzelne Kopien oder Ausdrücke angefertigt. Ausdrücke können außerdem gegen Kostenerstattung bei der Senatskanzlei bezogen werden.

Die elektronische Herausgabe des Gesetzblatts und des Amtsblatts erfordert weiter besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Echtheit der Ausgaben und zur langfristigen Datensicherung. Zudem sind die Verkündung und die Bekanntmachung im Störungsfall zu regeln. Die Anforderungen der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Bremisches Gesetz über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften

- (1) Gesetze werden im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.
- (2) Rechtsverordnungen des Landes und der Gemeinden werden im Gesetzblatt verkündet, wenn das ermächtigende Gesetz nicht eine Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen festlegt.
- (3) Ortsgesetze der Gemeinden werden im Gesetzblatt verkündet.
- (4) Satzungen und andere Rechtsvorschriften der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden, wenn ihre Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, im Amtsblatt verkündet.

§ 2

Bekanntmachungen

- (1) Ortsgesetze nach dem Baugesetzbuch werden für die Stadtgemeinde Bremen vom Senat und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat im Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Die Regelungen über die Bekanntmachung weiterer Gegenstände im Gesetzblatt und im Amtsblatt durch Gesetz bleiben unberührt.

§ 3

Verkündungersatz bei Vorschriftenteilen

Bilden Pläne, Karten oder Zeichnungen Inhalt oder Teil eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder eines Ortsgesetzes, so kann ihre Verkündung im Gesetzblatt oder im Amtsblatt dadurch ersetzt werden, dass das dem Beschluss des Rechtssetzungsorgans zugrunde gelegte Exemplar bei der federführenden Behörde zu kostenfreier Einsicht niedergelegt und hierauf in der Vorschrift hingewiesen wird.

§ 4

Verkündung von Änderungs- und Aufhebungsvorschriften

Soweit Vorschriften, die im Amtsblatt verkündet werden, Vorschriften aufheben oder abändern, die im Gesetzblatt verkündet worden sind, ist im Gesetzblatt auf die Verkündung dieser Vorschriften unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens hinzuweisen.

¹⁾ Der Onliner-Anteil in Bremen liegt im Jahr 2012 bei 79,5 %, siehe <http://www.nonliner-atlas.de/>

§ 5

Elektronische Form des Gesetzblatts und des Amtsblatts

Das Gesetzblatt und das Amtsblatt werden in elektronischer Form geführt. Sie werden im Internet unter den Adressen

„www.gesetzblatt.bremen.de“ und „www.amtsblatt.bremen.de“

vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten.

§ 6

Zugang zum Gesetzblatt und zum Amtsblatt

(1) Das Gesetzblatt und das Amtsblatt sind im Internet jederzeit frei zugänglich. Sie können unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

(2) Bei den Amtsgerichten, den Ortsämtern und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven können die elektronisch erschienenen Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts eingesehen werden. Dies gilt nicht für die Vorschriftenteile, für die gemäß § 3 von einem Verkündungersatz Gebrauch gemacht wurde. Auf Verlangen werden gegen Erstattung der Kosten einzelne Ausdrücke oder Kopien angefertigt.

(3) Ausdrücke oder Kopien des Gesetzblatts und des Amtsblatts können gegen Erstattung der Kosten bei der Senatskanzlei oder einer von ihr benannten Stelle bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Gesetzblatt und im Amtsblatt deutlich hinzuweisen.

(4) Im Gesetzblatt und im Amtsblatt ist ein kostenfreier Dienst anzugeben, der Interessierte über neu erscheinende Ausgaben elektronisch informiert.

§ 7

Sicherstellung der Echtheit des Gesetzblatts und des Amtsblatts

(1) Die Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts werden in einem dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format erstellt. Nachträgliche inhaltliche Veränderungen der einzelnen Ausgaben sind unzulässig. Durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Authentizität und Integrität der Dokumente erkennbar und überprüfbar sind. § 17 der Signaturverordnung gilt entsprechend.

(2) Die veröffentlichten Gesetz- und Amtsblätter sind unverzüglich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System dauerhaft zu speichern. Der Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt ist zu dokumentieren.

(3) Von jeder Ausgabe des Gesetzblatts und des Amtsblatts sind drei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Diese beglaubigten Ausdrücke sind im Staatsarchiv Bremen, beim Magistrat der Stadt Bremerhaven und in der Senatskanzlei zu archivieren.

§ 8

Verkündung und Bekanntmachung im Störfall

(1) Ist die elektronische Bereitstellung der Gesetz- und Amtsblätter nicht nur vorübergehend unmöglich (Störfall), sind sie auf andere dauerhaft allgemein zugängliche Weise zu veröffentlichen und zu verbreiten. Dies kann in gedruckter Form erfolgen.

(2) Art und der Ort der Verkündung oder der Bekanntmachung nach Absatz 1 sind unverzüglich durch geeignete Informationsmittel bekannt zu machen.

(3) Vorschriften sind unter Hinweis auf die Fundstelle der Verkündung nach Absatz 1 in die nächste elektronische Ausgabe des Gesetz- oder Amtsblatts als nicht amtliche Fassung aufzunehmen. Auf Bekanntmachungen nach Absatz 1 ist in der nächsten elektronischen Ausgabe des Gesetz- oder Amtsblatts in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 197 – 114-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Gesetzblatt und Amtsblatt sind die amtlichen Verkündungsorgane der Freien Hansestadt Bremen. Gemäß Artikel 123 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) werden Gesetze durch den Senat im Bremischen Gesetzblatt verkündet. Für Rechtsverordnungen setzt Artikel 126 BremLV lediglich voraus, dass sie verkündet werden, ohne dass der Verkündungsort bestimmt wird.

Nähere Bestimmungen über die Verkündung enthält bislang das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (vom 15. Dezember 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 3 Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. November 2009). Das Gesetzblatt und das Amtsblatt werden in Druckform veröffentlicht, im Abonnement und einzeln durch einen Verlag kostenpflichtig vertrieben und in Bibliotheken für die Öffentlichkeit bereitgestellt. Herausgeber des Gesetzblatts und des Amtsblatts ist der Chef der Senatskanzlei.

Nach Artikel 123 Absatz 4 BremLV neueste Fassung, eingefügt durch das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 354) kann das Bremische Gesetzblatt nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden. Hintergrund der Verfassungsänderung war die Modernisierung der bremischen Verwaltung durch den Einsatz von E-Government. Ziele sind dabei u. a. effiziente und transparente Prozesse, von denen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft aber auch die öffentliche Verwaltung profitieren. Ein Aspekt ist der einfache Zugang zu elektronisch bereitgestellten Informationen der öffentlichen Verwaltung.

Die Verfassungsänderung entspricht auch der Tendenz der Modernisierung des Verkündungswesens sowohl auf Europa- als auch auf Bundes- und auf Länderebene. Elektronische Gesetz- und Verordnungsblätter werden bereits im Land Brandenburg und im Saarland geführt, in Bayern wurde auf die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts umgestellt. Der Bundesanzeiger erscheint seit dem 1. April 2012 nur noch im Internet. Auch das Amtsblatt der europäischen Union soll künftig ausschließlich in elektronischer Fassung veröffentlicht werden, eine entsprechende Verordnung befindet sich im Verfahren. In vielen europäischen Ländern werden Gesetze ausschließlich oder parallel elektronisch verkündet.

Das vorliegende Verkündungsgesetz macht von der Möglichkeit Gebrauch, die mit der Verfassungsänderung eingeführt wurde. Darüber hinaus regelt das Gesetz die elektronische Herausgabe des Bremischen Amtsblatts. Der Druck einer Papierfassung wird eingestellt.

Die gesetzlichen Maßgaben für die elektronische Führung von Gesetzblatt und Amtsblatt haben sich an verfassungsrechtlichen Anforderungen zu orientieren. Zentral ist insofern das Rechtsstaatsprinzip. Aus diesem ergibt sich der Sinn der Verkündung – die Publizität der Rechtsnormen. Danach muss der Gesetzeswortlaut durch den Akt der Verkündung der Öffentlichkeit förmlich und in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sich alle Betroffenen in zumutbarer Weise verlässlich vom Inhalt des Gesetzes Kenntnis verschaffen können (BVerfGE 65, 283, 291).

Nach der neuen gesetzlichen Regelung werden das Gesetzblatt und das Amtsblatt im Internet unter den Adressen „www.gesetzblatt.bremen.de“ und „www.amtsblatt.bremen.de“ frei zugänglich sowie vollständig und dauerhaft zum kostenfreien Abruf bereitgehalten. Statt des bisherigen Abonnement- und Einzelvertriebs erhalten Interessentinnen und Interessenten nach einer einmaligen Registrierung eine kostenfreie elektronische Benachrichtigung über das Erscheinen. Für ca. 80 %²⁾ der Bürgerinnen und Bürger in Bremen sind die Do-

²⁾ Der Onliner-Anteil in Bremen liegt im Jahr 2012 bei 79,5 %, siehe <http://www.nonliner-atlas.de/>

kumente damit schneller, jederzeit, ortsunabhängig und kostenfrei im Internet abrufbar.

Um darüber hinaus auch Nicht-Internetnutzerinnen und -nutzern den Zugang zu den amtlichen Blättern zu erhalten, können die Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts bei den Amtsgerichten, den Ortsämtern in Bremen und beim Magistrat in Bremerhaven eingesehen werden. Auf Verlangen werden vor Ort gegen Erstattung der Kosten einzelne Kopien oder Ausdrücke angefertigt. Ausdrücke können außerdem gegen Kostenerstattung bei der Senatskanzlei bezogen werden.

Die elektronische Herausgabe des Gesetzblatts und des Amtsblatts erfordert weiter besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Echtheit der Ausgaben und zur langfristigen Datensicherung. Zudem sind die Verkündung und die Bekanntmachung im Störfall zu regeln. Die Anforderungen der Barrierefreiheit sind zu beachten. Diese sind in der Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BremBITV) vom 27. September 2007 (Brem.GBl. S. 531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geregelt.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften

§ 1 regelt den Ort der Verkündung der unterschiedlichen landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften im Gesetzblatt und im Amtsblatt.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wird in § 1 Absatz 1 in Bezug auf Gesetze ein Teil des Inhalts von Artikel 123 Absatz 3 Landesverfassung deklaratorisch wiedergegeben. Danach werden Gesetze im Bremischen Gesetzblatt verkündet.

§ 1 Absatz 2 regelt den Ort der Verkündung von Rechtsverordnungen. Für diese setzt die Verfassung in Artikel 126 lediglich voraus, dass sie verkündet werden, ohne eine Festlegung über den Ort zu treffen. Bislang waren Rechtsverordnungen des Landes und der Gemeinden gemäß § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften im Gesetzblatt „oder im Amtsblatt“ zu verkünden. Die so eingeräumte freie Wahl des Ortes und die damit bestehende Rechtsunsicherheit werden nunmehr durch ein Regelausnahmeverhältnis abgelöst. Enthält das ermächtigende Gesetz keine Regelung zur Verkündung, erfolgt zukünftig die Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetzblatt. Nur wenn das ermächtigende Gesetz es ausdrücklich festlegt, wird die Rechtsverordnung im Amtsblatt verkündet.

Für Ortsgesetze der Gemeinden bleibt es gemäß § 1 Absatz 3 wie in § 2 Absatz 1 des bislang geltenden Verkündungsgesetzes alte Fassung bei der Verkündung im Gesetzblatt. Auch für Satzungen und andere Rechtsvorschriften der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ändert sich gemäß § 1 Absatz 3 der Ort der Verkündung, das Amtsblatt, nicht.

Zu § 2

Bekanntmachungen

In § 2 wird die Bekanntmachung von Entscheidungen aus dem Bauplanungsrecht und aus weiteren Bereichen geregelt.

§ 2 Absatz 1 entspricht zum Teil der Regelung des § 3 Verkündungsgesetz alte Fassung. Danach war der Ort der Bekanntgabe von Beschlüssen über Bauleitpläne einschließlich des Ortes ihrer Auslegung das Amtsblatt. Dies soll zukünftig nur noch für beschlossene Bebauungspläne gelten. Für verfahrensleitende Beschlüsse, die nach dem Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen sind, gilt die Verordnung über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen vom 12. November 1945 (Brem.GBl. S. 11). Auch andere Ortsgesetze nach dem Baugesetzbuch werden im Amtsblatt verkündet. Ortsgesetze nach dem Maßnahmen-

gesetz zum Baugesetzbuch werden nicht erneut aufgenommen, da das Gesetz außer Kraft getreten ist. Die Bekanntgabe erfolgt für die Stadtgemeinde Bremen durch den Senat und für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat.

Gemäß Satz 2 gilt Satz 1 nicht für verfahrensleitende Beschlüsse, die nach dem Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen sind. So sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch die Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

§ 2 Absatz 2 stellt klar, dass die Regelungen der Bekanntmachung weiterer Gegenstände im Gesetzblatt und im Amtsblatt, wie sie in einer Vielzahl von bremischen Gesetzen vorgesehen sind, unberührt bleiben.

Zu § 3

Verkündungersatz von Vorschriftenteilen

§ 3 ist bis auf eine redaktionelle Änderung wortgleich mit § 4 Verkündungsgesetz alte Fassung. Für Pläne, Karten und Zeichnungen als Inhalt oder Teil von Rechtsverordnungen oder Ortsgesetzen besteht auch bei der elektronischen Veröffentlichung von Gesetzblatt und Amtsblatt ein Bedarf zur Einsichtnahme bei der federführenden Behörde. Auch wenn die Veröffentlichung dieser Vorschriftenteile in den amtlichen Blättern in manchen Fällen durch die elektronische Form überhaupt erst möglich, jedenfalls aber einfacher geworden ist, kann die Papierform aber zum Teil weiterhin zur Einsichtnahme besser geeignet sein. In diesen Fällen kann es wie bisher bei der Einsichtnahme bei der federführenden Behörde bleiben. Zugleich entlastet diese Möglichkeit die sachferneren öffentlichen Einrichtungen, in denen Amtsblatt und Gesetzblatt in Papierform zur Einsicht bereitgehalten werden, indem Pläne, Karten und Zeichnungen dort nicht vorgehalten werden müssen.

Zu § 4

Verkündung von Änderungs- und Aufhebungsvorschriften

§ 4 ist wortgleich mit § 6 Verkündungsgesetz alte Fassung. Die Regelung ist erforderlich, weil Rechtsverordnungen abhängig vom Willen des Gesetzgebers entweder im Gesetzblatt oder im Amtsblatt verkündet werden können. Um Rechtssicherheit in den Fällen herzustellen, in denen die Verkündung einer Rechtsverordnung im Gesetzblatt stattgefunden hat, ihre Aufhebung oder Änderung aber im Amtsblatt erfolgt, ist im Gesetzblatt auf die Verkündung dieser Vorschriften hinzuweisen.

Zu § 5

Elektronische Form des Gesetzblatts und des Amtsblatts

Mit § 5 Satz 1 wird die Entscheidung für die elektronische Führung des Amtsblatts und des Gesetzblatts auf Grundlage von Artikel 123 Absatz 4 der Landesverfassung getroffen. Satz 2 legt zum einen die Adressen von Gesetzblatt und Amtsblatt im Internet fest. Zum anderen regelt Satz 2 die grundlegenden Anforderungen an den elektronischen Betrieb. Im Interesse der Rechtssicherheit werden Gesetzblatt und Amtsblatt vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht nur vorübergehend unmöglich, regelt § 8 die Anforderungen an die Verkündung und die Bekanntmachung im Störfall.

Zu § 6

Zugang zum Gesetzblatt und zum Amtsblatt

In § 6 Absatz 1 wird der freie Zugang zum Gesetzblatt und zum Amtsblatt geregelt, der weder zeitlich noch personell oder anderweitig beschränkt werden darf. Das bedeutet auch, dass spezielle Zugangsberechtigungen und die Verwendung von Passwörtern nicht erforderlich sind. Auch die Speicherung und der Ausdruck sind unentgeltlich zulässig.

Neben der Zugänglichkeit im Internet bleibt gemäß Absatz 2 die Möglichkeit des Zugangs zu Ausdrucken in Papierform erhalten, um auch Menschen, die

das Internet nicht nutzen, die Kenntnisnahme der Inhalte zu ermöglichen. Die Einsichtnahme sollte in Einrichtungen ermöglicht werden, die für den Besucher-verkehr geeignet und möglichst leicht zu erreichen sind. Diese Voraussetzungen werden von den Amtsgerichten, den Ortsämtern in Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven erfüllt. Ihnen wird die Aufgabe zugewiesen, die Einsichtnahme in die elektronisch erschienenen Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts bereitzuhalten. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der in § 3 genannten Vorschriftenteile, den Plänen, Karten oder Zeichnungen, wenn ihre Verkündung im Gesetzblatt oder im Amtsblatt dadurch ersetzt wird, dass das dem Beschluss des Rechtssetzungsorgans zugrunde gelegte Exemplar bei der federführenden Behörde zu kostenfreier Einsicht niedergelegt und hierauf in der Vorschrift hingewiesen wird. Weiter besteht in diesen Einrichtungen die Möglichkeit des Bezugs von Ausdrucken oder Kopien gegen Erstattung der Kosten.

Gemäß Absatz 3 können Ausdrücke oder Kopien des Gesetzblatts und des Amtsblatts außerdem gegen Erstattung der Kosten bei der Senatskanzlei oder einer von ihr benannten Stelle bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Gesetzblatt und im Amtsblatt hinzuweisen.

Die Kostenerstattung erfolgt in den Fällen von Absatz 2 und Absatz 3 auf der Grundlage der Allgemeinen Kostenverordnung der Freien Hansestadt Bremen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Um schnelle und kontinuierliche Informationen über das Erscheinen neuer Ausgaben der amtlichen Blätter zu gewährleisten, erhalten Interessierte die Möglichkeit, eine kostenfreie, elektronische Benachrichtigung zu erhalten. Im Interesse der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist die Angabe einer Adresse für elektronische Post ausreichend, aber auch notwendig. Von einer detaillierteren Regelung der technischen Umsetzung wird abgesehen, um die fortschreitende Entwicklung der Kommunikations- und Informationstechnologie ohne Gesetzesänderung berücksichtigen zu können. Auf den Internetseiten des Gesetzblatts und des Amtsblatts wird über die jeweils möglichen Kommunikationswege informiert.

Zu § 7

Sicherstellung der Echtheit des Gesetzblatts und des Amtsblatts

Die elektronische Führung des Gesetzblatts und des Amtsblatts erfordert besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Echtheit der Ausgaben.

Die Ausgaben des Gesetzblatts und des Amtsblatts müssen in einem dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format erstellt werden. Dies ist zum Beispiel beim Portable Document Format (PDF) in dem Subset PDF/A der Fall. Das PDF/A-Format legt fest, wie die Elemente der zugrunde liegenden PDF-Versionen im Hinblick auf die Langzeitarchivierung verwendet werden müssen.

Nachträgliche inhaltliche Veränderungen an den elektronischen Gesetz- und Amtsblättern müssen durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Das Beifügen einer qualifizierten elektronischen Signatur ermöglicht die Überprüfung der Authentizität der Dokumente. Unter Verwendung von Computerprogrammen kann jedermann nachvollziehen, ob Veränderungen vorgenommen wurden oder ob es sich um das Original handelt.

Sollte es trotz aller Vorkehrungen nachträglich zu unzulässigen Veränderungen in verkündeten oder bekannt gemachten Dokumenten kommen, ermöglicht die dauerhafte Speicherung eine Rekonstruktion der ursprünglichen Veröffentlichung. § 17 SignaturV bestimmt ein technisches Verfahren zur langfristigen Datensicherung, welches in solchen Fällen die Überprüfung der Authentizität der Dokumente ermöglicht.

Um die Dokumente einschließlich ihrer Überprüfbarkeit langfristig zu erhalten, müssen die veröffentlichten Gesetzblätter und die Amtsblätter unverzüglich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System dauerhaft gespeichert werden. Der Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt ist zu dokumentieren.

Als zusätzliche Sicherung der Authentizität, die durch ihre herkömmliche We-
sensart Verlässlichkeit vermittelt, sind von jeder Ausgabe des Gesetzblatts und

des Amtsblatts drei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Diese sind im Staatsarchiv Bremen, beim Magistrat der Stadt Bremerhaven und in der Senatskanzlei zu archivieren.

Zu § 8

Verkündung und Bekanntmachung im Störfungsfall

Die Verkündung von Gesetzen muss jederzeit möglich sein, da sie ohne Publizität keine Rechtskraft erreichen können. Denkbar sind jedoch Störungen durch unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. Naturereignisse, welche eine elektronische Bereitstellung im Internet längerfristig unmöglich machen. Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum anzusehen, der wenige Tage überschreitet. In diesem Fall müssen die amtlichen Blätter auf andere dauerhaft und allgemein zugängliche Weise veröffentlicht und verbreitet werden. Dies kann in gedruckter Form erfolgen.

Gemäß Absatz 2 sind die Art und der Ort der Verkündung oder der Bekanntmachung unverzüglich durch geeignete Informationsmittel bekannt zu machen. Geeignet ist ein Informationsmittel, wenn es einen möglichst großen Empfängerkreis erreicht. Jedenfalls muss die Art und Weise der Kenntnisnahme für Bürgerinnen und Bürger zumutbar sein. Die gedruckten Fassungen könnten in den Einrichtungen gemäß § 6 Absatz 2 zugänglich gemacht und ein Hinweis auf die Ersatzverkündung in Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Um die Auffindbarkeit von Rechtsnormen und damit Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind diese gemäß Absatz 3 unter Hinweis auf die Fundstelle der Verkündung gemäß Absatz 1 in die nächste elektronische Ausgabe als nicht amtliche Fassung aufzunehmen. Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 müssen wegen der fehlenden rechtlichen Bindungswirkung in der nächsten Ausgabe zwar nicht erneut abgedruckt werden, jedoch ist auf sie hinzuweisen.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zugleich wird das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (VerkG) vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 197 – 114-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, geregelt. Dabei entfällt § 5 VerkG alte Fassung ersatzlos. Für die besondere Regelung von Polizeiverordnungen der zuständigen Bergbehörde besteht kein Bedarf, da diese bereits seit einiger Zeit gemäß § 1 VerkG alte Fassung im Bremischen Gesetzblatt verkündet werden und auch künftig die Verkündung nach der allgemein für Rechtsverordnungen geltenden Regelung des § 1 Absatz 2 vorzunehmen ist.